

B e s c h l u s s

2057 055

IV ZB 529/65

in der Entschädigungssache

der Citle W [REDACTED] geb. A [REDACTED].
V [REDACTED] (S [REDACTED]) , [REDACTED] Avenue F [REDACTED] B [REDACTED] /
Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde in
D [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin stützt die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf die von ihr behauptete Verletzung der dem Berufungsgericht nach § 176 BRG obliegenden Amtsermittlungspflicht. Soweit sie rügt, dass das Berufungsgericht nicht alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft habe, um die Staatenlosigkeit der Klägerin und ihres Ehemannes festzustellen, kann sie mit ihrer Rüge schon deshalb nicht gehört werden, weil die Frage der Staatsangehörigkeit der Klägerin und ihres Ehemannes nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Mit der Verletzung des ausländischen Rechts kann die Revision nicht begründet werden. Aus diesem Grunde kann auch die Behauptung dieser Verletzung nicht die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtfertigen.

- 3 -

Wenn die Klägerin weiter rügt, dass das Berufungsgericht auch die politischen Zustände im Nachkriegs-Polen nur unzureichend geprüft habe, so wendet sie sich hiermit in erster Linie gegen die Beweiswürdigung. Eine Rüge dieser Art kann die Beschwerde jedoch nicht rechtfertigen. Welche Beweise in Erfüllung der Pflicht zur Amtsermittlung nach § 176 BEG erhoben werden müssen und welche Feststellungen zu treffen sind, hängt, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, von den Umständen des einzelnen Falles ab. Eine Rechtsfrage, zumal eine welche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich insoweit nicht.

Da schliesslich auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäss § 220 Abs. 2 BEG nicht erkennbar ist, ist das von der Klägerin eingelegte Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 EPO und 225 Abs. 2 BEG zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher ist beurlaubt
und dadurch verhindert zu unterschreiben

Wilden

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)